

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) der Gemeinde Esselbach vom 26.07.2000

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Esselbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

BA 01: OT Esselbach: Sanierung „Am Trieb“

- von E 48 H – E 8 – E 9 – E 57 – E 10 – US 2
- von E 9 – E 11
- Einspeisung Tiefzone US 2 – E 48 T
- Übergabeschacht US 2 (Esselbach)

BA 02: OT Esselbach: Sanierung „Welzengraben und Schmiedsgasse“

- von E 2 – E 32 – E 34 – E 29
- Sanierung Hauptstraße: E 2 – E 3 – E 4 – E 5 – E 6 – E 7 / E 7 – E 45
- Sanierung Schmiedsgasse: E 29 – E 31

BA 03: OT Kredenbach

- Übergabeschacht US 1 (Kredenbach)
- Einspeisung Tiefzone K 16 T
- Einspeisung Hochzone K 16 H
- Zonentrennung zwischen K 8 und K 10
- Sanierung Hauptstraße: E 1 – K 1
- Sanierung Dorfstraße: K 1 – K 2 – K 3 – K 5 – K 6
- Sanierung Michelriether Straße: K 16H – K 17
- Eichholzstraße: K 16 H – K 15 (teilweise)

BA 04: OT Steinmark

- Sanierung Lindenstraße von S 4 – S 5 – S 6 – S 7
- Sanierung Anchl. Kirchstraße S 6 – S 16 (teilweise)
- Sanierung von Knoten S 1 – W 25

Die einzelnen Maßnahmen sind in der Rahmenplanung des Ing.-Büros Walter und Partner GbR vom 20.02.1992, Anlage 1,4.1 und 4.2 sowie in der baufachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg vom 08.07.1992 dargestellt. Die Anlagen sind der Ausfertigung der Satzung beigelegt und können jederzeit während der Dienststunden bei der Gemeinde Esselbach und bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld eingesehen werden.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, höchstens jedoch mit 50 % der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, werden als Geschossfläche 40 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so sind 40 v.H. der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,11 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,75 Euro. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 20.08.1999 in Kraft.

Esselbach, 26.07.2000

GEMEINDE ESSELBACH

R u c k
1. Bürgermeister